



Kassenärztliche  
Bundesvereinigung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Rechtssymposium

Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV)

29. April 2015

RA Jürgen Schröder

## Allgemeines (1)

Behandlungsangebot für Patienten mit schweren oder seltenen Erkrankungen

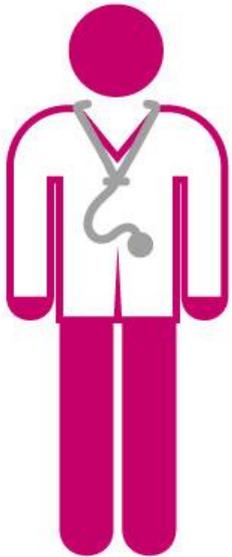
interdisziplinäre Ärzteteams

seit 01.01.2012 (01.04.2014) auch mit Vertragsärzten

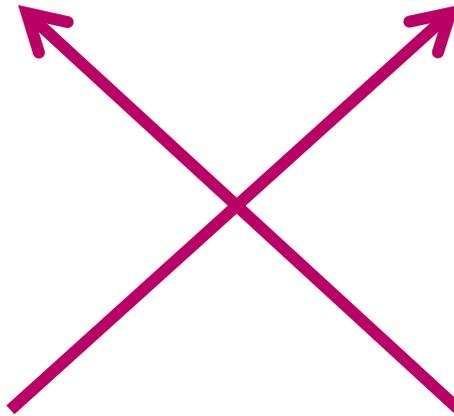
keine vertragsärztliche Versorgung

## Allgemeines (2)

gleichlange Spieße



Vertragsärzte

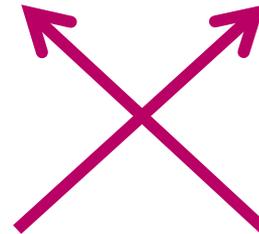


Krankenhaus

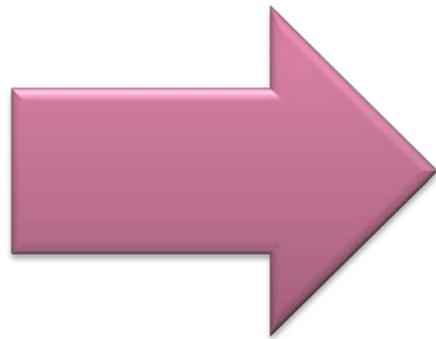


# Gleichlange Spieße

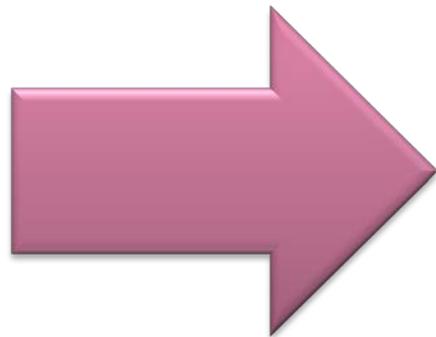
- Facharztstatus für gesamte Behandlung
- Qualitätssicherung + Überprüfung
- Facharzt,- Schwerpunkte und Zusatzbezeichnungen  
→ ausschließlich nach MWBO der BÄK
- Mindestmengen



## Zugang zur ASV muss für Vertragsärzte möglich sein



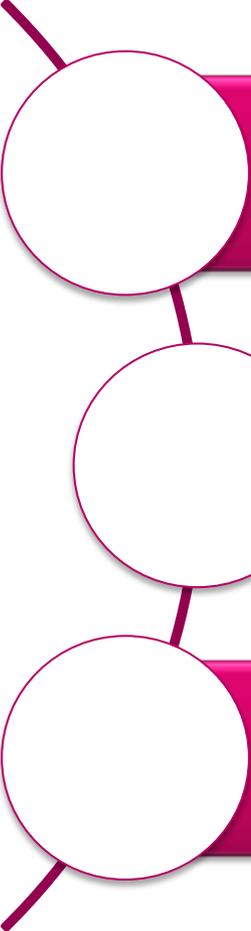
Krankenhaus kann ggf.  
Voraussetzungen in der ASV  
alleine erfüllen



Vertragsärzte sind im  
Regelfall auf Kooperation  
(sog. Leistungs-Kooperation)  
angewiesen



## Leistungs-Kooperationen (1)



keine Genehmigung als BAG im Sinne von § 33 Ärzte-ZV erforderlich

Ärzte-ZV gilt nur für Kooperationen in der vertragsärztlichen Versorgung

„gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“ (§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV)

## Leistungs-Kooperationen (2)

eine gemeinsame Behandlung  
hätte gem. § 705 BGB zur  
Folge



- Vertragspartner für Patienten ist nicht mehr der einzelne Leistungserbringer, sondern die ASV-Kooperation GbR
  - Leistungserbringer haftet für alle Kooperationsteilnehmer nach außen unbeschränkt
  - Gewinn- bzw. Kostenverteilungsregelungen unter Kooperationspartnern

## Leistungs-Kooperationen (3)



es genügt vielmehr eine Abstimmung im Innenverhältnis

die Leistungs-Kooperationen sind daher reine GbR-  
Innengesellschaften

nach außen haftet in diesem Fall der einzelne Leistungserbringer  
nicht für seine Kooperationspartner

nur durch ein solches Verständnis des Kooperationserfordernis wird  
der Zugang zur ASV für die Vertragsärzte nicht unnötig erschwert

# Vergütung (1)

3 Stufen der Entwicklung

Abrechnung über KV

Auch für Krankenhäuser?

- EBM
- EBM-Kapitel
- diagnosebezogene GOP
  
- Krankenkassen
- andere Stellen

## Vergütung (2)

Licht

- extrabudgetäre Vergütung

und

Schatten

- Bereinigung der MGV

## Ausblick

---

# GKV-VSG

---

Regelung zur Unterbrechung der Frist

---

Rechtsschutz regeln

---

Antrags- statt Anzeigeverfahren

---

keine „Ewigkeitsgarantie“!

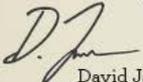
---

keine Streichung der schweren Verlaufsformen

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

» Deutschland  
guckt den  
Landarzt.  
Ich werde  
einer.«

  
David Janke,  
MEDIZINSTUDENT

Möchtest du deine Patienten umfassend und ganzheitlich versorgen und ihnen ein vertrauensvoller Ansprechpartner sein? Als niedergelassener Arzt begleitest du Menschen über einen langen Zeitraum hinweg, vielleicht sogar ein ganzes Leben lang. Alle Vorteile und Chancen ärztlicher Niederlassung unter:

[www.lass-dich-nieder.de](http://www.lass-dich-nieder.de)

**Die Haus- und  
Fachärzte  
von morgen**

Wir arbeiten für Ihr Leben gern.

» Wir arbeiten für Ihr Leben gern.« [www.ihre-aerzte.de](http://www.ihre-aerzte.de)